

**Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung  
in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs  
[Kirchliches Besoldungsgesetz]  
vom 4. November 1979  
in der ab 1. März 1999 geltenden Fassung**

*veröffentlicht im KABl 1999 S. 34*

**I. Einleitende Bestimmungen**

**§ 1**

Die in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis berufenen Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen erhalten Besoldung nach diesem Kirchengesetz. Die Versorgung wird gesondert durch Kirchengesetz geregelt.

**§ 2**

Die Ansprüche der Berechtigten auf Besoldung nach diesem Kirchengesetz richten sich gegen die Landeskirche. Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, wie die erforderlichen Beträge aufzubringen sind.

**II. Besoldung**

**§ 3**

Die Besoldung besteht aus folgenden Dienstbezügen:

- a) Grundgehalt,
- b) allgemeine Zulage,
- c) Familienzuschlag,
- d) Rentenversicherungszuschlag,
- e) Funktionszulage nach Maßgabe des § 11,
- f) der Dienstwohnung.

**1. Grundgehalt**

**§ 4**

(1) Pastoren und Pastorinnen sowie Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes erhalten ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 13. Von der zehnten Stufe an wird ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 gewährt.

(2) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen des gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienstes und entsprechender Dienste erhalten ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13.

(3) Das Grundgehalt wird nach Stufen bemessen. Das Grundgehalt steigt bis zur fünften Stufe im Abstand von zwei Jahren, bis zur neunten Stufe im Abstand von drei Jahren und darüber hinaus im Abstand von vier Jahren.

(4) Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Besoldungstabelle (Anlage).

**§ 5**

Für die Dauer einer vorläufigen Dienstenhebung ruht der Anspruch auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen. Führt ein Disziplinarverfahren zur Amtsenthebung oder zur Entfernung aus dem Dienst, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

## **2. Besoldungsdienstalter**

### **§ 6**

(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt am 1. des Monats, in dem der Berechtigte das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 1 wird um die Hälfte der Zeiten nach Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres hinausgeschoben, in denen kein Anspruch auf Besoldung bestand. Die Zeiten werden auf volle Monate abgerundet. Der Besoldung im Sinne des Satzes 1 stehen Bezüge aus einer hauptberuflichen Tätigkeit im kirchlichen oder außerkirchlichen öffentlichen Dienst gleich. Kirchlicher Dienst ist auch der Dienst in missionarischen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind und für Zeiten einer Freistellung ohne Dienstbezüge, wenn der Oberkirchenrat schriftlich anerkannt hat, daß die Freistellung dienstlichen Interessen und kirchlichen Belangen dient. Absatz 2 gilt ferner nicht für die Zeiten einer Inhaftierung aus politischen Gründen in der ehemaligen DDR.

(4) Das Besoldungsdienstalter wird durch den Oberkirchenrat festgesetzt. Die Berechnung und Festsetzung ist dem Berechtigten schriftlich mitzuteilen.

### **2a. Allgemeine Zulage und Rentenversicherungszuschlag**

#### **§ 7**

Pastoren und Pastorinnen der Besoldungsgruppe A 13 und Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 erhalten eine ruhegehaltfähige allgemeine Zulage, deren Höhe sich aus der Besoldungstabelle (Anlage) ergibt.

#### **§ 8**

Pastoren und Pastorinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen erhalten einen Zuschlag in Höhe des Versichertenanteils am Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenversicherungszuschlag).

#### **§ 9**

- aufgehoben -

#### **§ 10**

(1) Wird jemand ohne Dienstbezüge freigestellt, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Zeit der Freistellung hinausgeschoben. Das gilt nicht, wenn der Oberkirchenrat etwas anderes spätestens bei Beendigung der Freistellung schriftlich anerkennt.

(2) Das Besoldungsdienstalter desjenigen, dem wegen schuldhaften Fernbleibens vom Dienst der Anspruch auf Dienstbezüge aberkannt ist, wird um die Zeit des Fernbleibens hinausgeschoben.

(3) Für die Berechnung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Zeiten gilt § 6 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

## **3. Funktionszulagen**

### **§ 11**

(1) Die Besoldungstabelle (Anlage) bestimmt, für welche Dienste eine Funktionszulage gewährt wird, und legt die Höhe der Funktionszulagen fest.

(2) Eine Funktionszulage wird für die Dauer der Verwendung in dem Dienst, mit dem die Funktionszulage verbunden ist, gewährt.

(3) Treffen die Voraussetzungen für mehrere Funktionszulagen gleichzeitig zu, so wird nur die höhere Funktionszulage gewährt.

#### **4. Dienstwohnung und Familienzuschlag**

##### **§ 12**

(1) Pastoren und Pastorinnen erhalten in der Regel eine Dienstwohnung. Steht neben dem Pastor oder der Pastorin auch sein oder ihr Ehegatte in einem Pfarrerdienstverhältnis, erhalten beide gemeinsam nur eine Dienstwohnung, es sei denn, daß sie im dienstlichen Interesse getrennten Wohnsitz nehmen müssen.

(2) Bei Gewährung einer Dienstwohnung wird auf die Dienstbezüge eine Dienstwohnungsvergütung angerechnet.

Solange dem Pastor oder der Pastorin die Dienstwohnung während des Erziehungsurlaubs oder einer anderen Beurlaubung oder Freistellung ohne Dienstbezüge belassen bleibt, hat er oder sie eine Nutzungsentschädigung in Höhe der Dienstwohnungsvergütung, höchstens jedoch in Höhe des Mietwertes zu entrichten.

(3) Die Höhe der Dienstwohnungsvergütung und die weiteren Dienstwohnungsregelungen bestimmt die Kirchenleitung durch Verordnung.

##### **§ 12a**

(1) Der Familienzuschlag wird nach der Besoldungstabelle (Anlage) gewährt. Seine Höhe richtet sich nach der Stufe, die den Familienverhältnissen des Berechtigten entspricht. Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Verordnung unter Zugrundelegung der für die Beamten des Landes Mecklenburg-Vorpommern geltenden Bestimmungen.

#### **5. Berechnung der Bezüge**

##### **§ 13**

(1) Die Dienstbezüge sind vom Oberkirchenrat zu berechnen und dem Betroffenen unter Angabe der rechtlichen Grundlage schriftlich mitzuteilen.

(2) Bei einem Wechsel im Dienst sind die Dienstbezüge neu zu berechnen.

(3) Der Anspruch auf Besoldung wird nicht berührt, wenn jemand ohne eigenes Verschulden an der Ausübung des Dienstes gehindert ist. Anderweitige Bezüge und sonstige Vergünstigungen, die dem Betroffenen, seinem Ehegatten und seinen Kindern im Zusammenhang mit der Ursache für die Hinderung an der Ausübung des Dienstes zustehen, können auf die Dienstbezüge angerechnet werden.

(4) Auf die Dienstbezüge werden Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die ausschließlich auf von der Kirche finanzierten Beitragszahlungen beruhen, in voller Höhe angerechnet. Dies gilt auch für Leistungen aus Zeiten, die bei der Festsetzung der Rente berücksichtigt wurden, jedoch keinen eigenen Rentenanspruch nach dem VI. Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VI) begründen. Anrechnungsbetrag ist der im Rentenbescheid oder in der Rentenanpassungsmitteilung ausgewiesene monatliche Rentenbeitrag, nicht aber der Zahlbetrag.

#### **III. Versorgung**

##### **§ 14 – 47**

- aufgehoben -

*(geregelt durch Kirchliches Versorgungsgesetz vom 17. November 1991, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. November 1998 (KABl 1991 S. 149, 1998 S. 102))*

#### **IV. Für Besoldung und Versorgung**

##### **§ 48**

(1) Zuviel gezahlte Besoldungs- und Versorgungsbezüge sind zurückzuzahlen. Ausnahmsweise kann in Härtefällen oder bei geringfügigen Beträgen von einer Rückforderung ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Rückforderung ist ausgeschlossen, wenn seit der Zahlung mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(2) Zu wenig gezahlte Besoldungs- und Versorgungsbezüge sind nachzuzahlen.

## Verzicht auf Teile der Bezüge

### § 49

(1) Pastoren und Pastorinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf Teile ihrer Bezüge verzichten, und zwar wahlweise auf

- a) einen zahlenmäßig bestimmten Monats- oder Jahresbetrag,
- b) einen gesetzlich bestimmten Bestandteil der Bezüge oder Teile hiervon,
- c) den Erhöhungsbetrag aus einer gesetzlich festgelegten Durchstufung.

Durch Verzicht vermindert sich der Anspruch auf die laufenden Dienst- oder Versorgungsbezüge entsprechend.

(2) Die Verzichtserklärung bedarf der Schriftform. Sie muß die Geltungsdauer des Verzichtes enthalten und den Gegenstand des Verzichtes angeben. Sie darf nicht an die Erfüllung von Bedingungen geknüpft sein.

(3) Der Berechtigte hat in der Verzichtserklärung zu versichern, daß die Angemessenheit seines und gegebenenfalls des Lebensunterhaltes seiner Familie und sonstiger unterhaltsberechtigter Angehöriger gewährleistet bleibt.

(4) Die Verzichtserklärung bedarf der Annahme durch den Oberkirchenrat. Der Oberkirchenrat kann die Annahme der Erklärung aus wichtigem Grunde widerrufen.

(5) Der Berechtigte kann die Verzichtserklärung widerrufen, jedoch nur drei Monate im voraus zum Ablauf eines Monats. Der Oberkirchenrat kann in Härtefällen einen Widerruf innerhalb kürzerer Fristen, jedoch nicht unter einem Monat, anerkennen. Die Verzichtserklärung erlischt mit dem Tode des Berechtigten.

(6) Der Verzicht ist bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nicht zu berücksichtigen.

### § 50

(1) Ansprüche auf Besoldung und Versorgung der in § 1 Genannten können beim Rechtshof der Landeskirche geltend gemacht werden. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Kirchengesetzes über den Rechtshof vom 23. März 1969 (Kirchliches Amtsblatt Nr. 4 S. 18).

(2) Die Geltendmachung beim Rechtshof setzt voraus, daß der Betroffene gegen eine Entscheidung oder die Unterlassung einer Entscheidung des Oberkirchenrates bei dieser Beschwerde erhoben hat und der Oberkirchenrat der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang abgeholfen hat.

## **§ 2 und § 3 des Kirchengesetzes vom 15. November 1998 zur Änderung des Kirchlichen Besoldungsgesetzes lauten:**

### § 2

(1) Verringerungen der Dienstbezüge auf Grund dieses Kirchengesetzes werden durch eine ruhegehaltfähige Überleitungszulage ausgeglichen. Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem nach bisherigem Recht zustehenden Grundgehalt, Ortszuschlag der Stufe 1, allgemeiner Zulage und Funktionszulage und dem nach diesem Gesetz zustehenden Grundgehalt, allgemeiner Zulage und Funktionszulage gewährt.

(2) Die Überleitungszulage verringert sich vom Tag nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bei Erhöhungen des Grundgehaltes durch Aufsteigen in den Stufen sowie durch Verleihung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt (Grundgehalt) um den vollen Betrag der Bezügeverbesserung, bei allgemeinen Erhöhungen der Dienstbezüge um die Hälfte des Erhöhungsbetrages.

### § 3

Die Besoldungstabelle wird an die jeweiligen allgemeinen Änderungen der Tabellen zum Bundesbesoldungsgesetz angepaßt, sofern nicht durch die Kirchenleitung eine Aussetzung der Anpassung beschlossen wird. Der Oberkirchenrat wird beauftragt, die jeweilige Besoldungstabelle bekanntzugeben.